Gemeinde Türkenfeld

Landkreis Fürstenfeldbruck

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches:

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Bebauungsplan „Sudetenstraße“, welcher den Bebauungsplan „Echinger Wegäcker“ in einem Teilbereich ersetzt

Der beschließende Ausschuss „Echinger Wegäcker“ der Gemeinde Türkenfeld hat in seiner Sitzung am 29.07.2025 den Bebauungsplan „Sudetenstraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich einen Teil des Bebauungsplans „Echinger Wegäcker“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sudetenstraße“ ist begrenzt nordwestlich durch die Bahnlinie bzw. Sudetenstraße, nördlich durch die Zankenhausener Straße, östlich durch die Gollenbergstraße, südlich reicht der Geltungsbereich bis zur Donauschwabenstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sudetenstraße“:

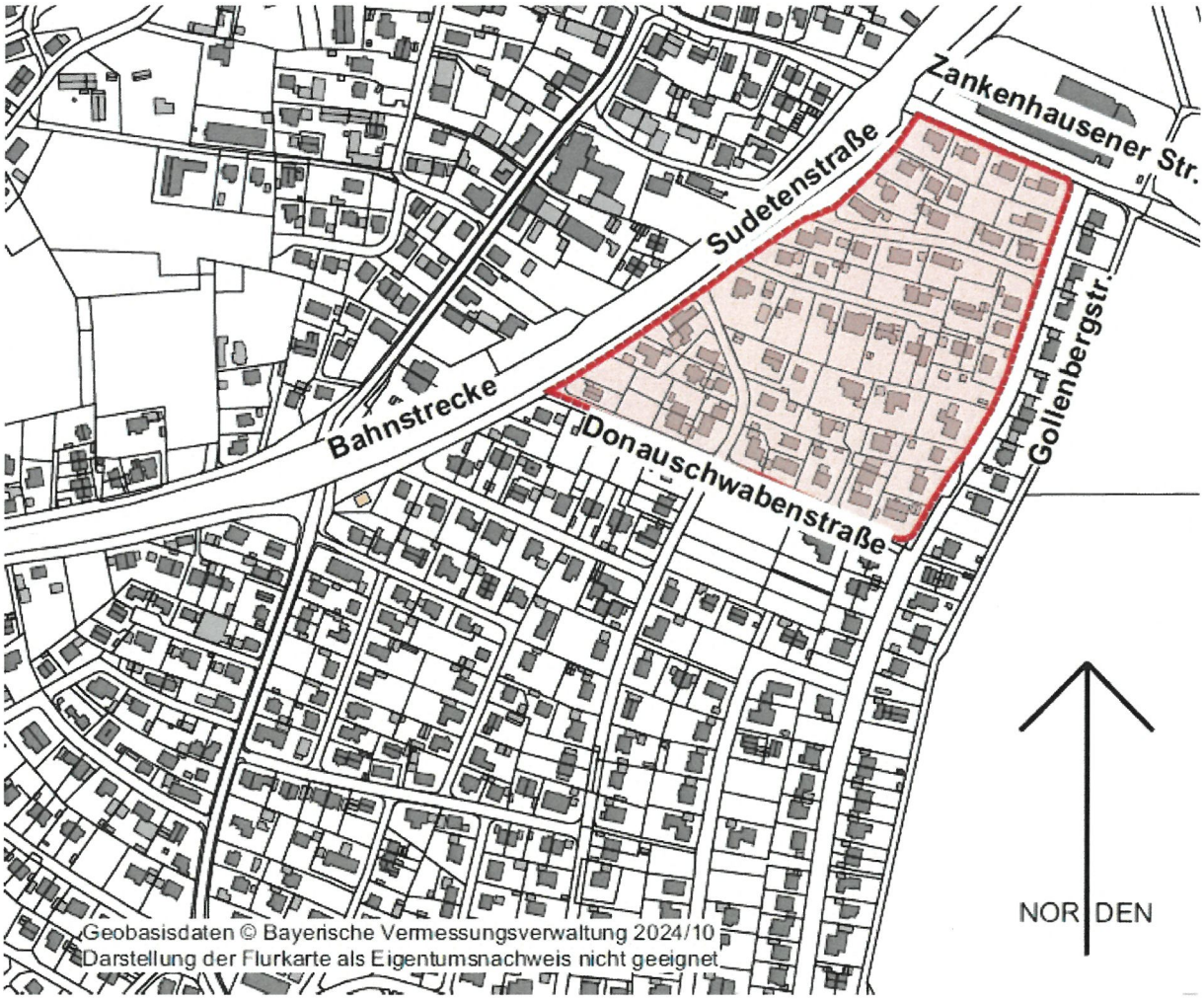

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sudetenstraße“ in Kraft und ersetzt in seinem Geltungsbereich den bisherigen Bebauungsplan „Echinger Wegäcker“.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Sudetenstraße“ mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Türkenfeld, Schloßweg 2, 82299 Türkenfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Sudetenstraße“ können auch auf der Internetseite der Gemeinde Türkenfeld

https://tuerkenfeld.de/aktuelles-startseite/bauleitplanung-fnp/bauleitplanung

oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern

www.bauleitplanung.bayern.de

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Türkenfeld, 18.08.2025

angeheftet: 19.08.2025

abgenommen: 19.09.2025

Johannes Wagner
2. Bürgermeister